

Nachteile:

- Hauptnachteil ist der eingeschränkte Verwendungszweck. Die Fahrzeuge dürfen nur im Straßenverkehr bewegt werden:
 - für Fahrten von und zu Oldtimerveranstaltungen
 - zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen
 - zur Durchführung von Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten
 - für Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung
- Eine Verwendung der Fahrzeuge zum Alltagsgebrauch (z.B. Einkaufsfahrten, Fahrten zur Arbeitsstelle) scheidet aus und ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann das Kennzeichen entzogen werden.
- Der Halter ist verpflichtet, jede einzelne Fahrt in einem separaten Fahrtenbuch nachzuweisen.

Antragsunterlagen für die Erlangung eines roten 07-Kennzeichens:

- schriftlicher Antrag
- Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Führungszeugnis, zu beantragen bei der Gemeinde/Stadt
- eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) Ihres Versicherungsunternehmens für rote Oldtimerkennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat für die Steuer
- Falls vorhanden alter Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein
- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Rechnung, Originalfahrzeugbrief)
- Nachweis der technischen Daten durch Vorlage des Fahrzeugbriefs oder einer Datenbestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Zulassungsbehörde im Landkreis Fulda

Informationen über Oldtimerkennzeichen (H) Rotes 07-Kennzeichen für Fahrten zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen

Herausgeber:
Landkreis Fulda
Kreuzbergstr. 42 b
36043 Fulda
www.landkreis-fulda.de

Redaktion:
Fachdienst Straßenverkehr
Tel.: (0661) 6006-1100
e-mail: zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de



Oldtimerkennzeichen (H-Kennzeichen)

Für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 StVZO vorliegt, kann auf Antrag ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden.

Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss mindestens 30 Jahre alt sein; maßgeblich ist der Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs.
- Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfindenieurs der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation vor. Dieser stellt fest, ob das Fahrzeug in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient.

Vorteile des H-Kennzeichens:

- Das Befahren von Umweltzonen ist ohne Umweltplakette möglich.
- Pauschalbesteuerung: Pkw, LKW, Zugmaschinen 191,73 € oder 46,02 € (Krafträder). In der Regel beginnt die Steuerersparnis bei einem PKW Dieselfahrzeug bei einem Hubraum ab 600 cm³ und bei einem PKW Benziner ab 800 cm³ im Vergleich zum normalen Kennzeichen. Fundierte Auskünfte zu anderen Fahrzeugarten erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Zollamt.
- Die Versicherung für die Haftpflichtversicherung sowie die Kaskoversicherung sollten für das Oldtimerkennzeichen niedriger ausfallen als für ein normales Kennzeichen. Bitte informieren Sie sich entsprechend bei Ihrem Versicherungsunternehmen.
- Das Kennzeichen ist das ganze Jahr gültig. Eine Kombination mit dem Saisonkennzeichen ist möglich. Es gibt keine Einschränkung in der Nutzung des Fahrzeugs.

Antragsunterlagen für die Erlangung eines H-Kennzeichens:

Bei zugelassenen Fahrzeugen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kennzeichenschilder
- Gutachten nach § 23 StVZO und Gutachten im Umfang einer Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung)

Bei gleichzeitigem Halterwechsel zusätzlich:

- eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) Ihres Versicherungsunternehmens
- SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer

Bei abgemeldeten Fahrzeugen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- Gutachten nach § 23 StVZO und Gutachten im Umfang einer Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung)
- eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) Ihres Versicherungsunternehmens
- SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer

Für den Fall, dass kein Fahrzeugbrief vorhanden sein sollte, setzen Sie sich bitte vorab mit uns in Verbindung.

Fahrten zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen Rotes 07-Kennzeichen

Für Fahrten mit Oldtimer zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zur Reparatur und Wartung kann auf Antrag ein rotes Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden.

Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss mindestens 30 Jahre alt sein; maßgeblich ist der Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs.
- Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfindenieurs der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation vor. Dieser stellt fest, ob das Fahrzeug in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient.
- Die Zuverlässigkeit des Antragstellers muss gegeben sein.
- Das Fahrzeug muss abgemeldet sein.

Jeder Oldtimer muss vor Verwendung von der Zulassungsbehörde im Fahrzeugscheinheft vermerkt werden.

Vorteile des 07-Kennzeichens:

- Es ist möglich, aus einer Sammlung von Fahrzeugen wahlweise ein Fahrzeug zu Oldtimerveranstaltungen zu führen, ohne dass das Fahrzeug zugelassen ist oder eine Betriebserlaubnis besteht.
- Pauschalbesteuerung für das zugeteilte Kennzeichen 191,73 €. Werden nur Krafträder zugeteilt beträgt die Steuer 46,02 €.
- Fahrzeuge müssen keine Betriebserlaubnis besitzen.
- Keine regelmäßige Hauptuntersuchung nötig, für den vorschriftsmäßigen Zustand ist der Halter verantwortlich.